



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10277**
Datum: 21.11.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.11.2011	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Haushaltssatzung 2011
Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 04.11.2011
hier: Klage**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Oberbürgermeisterin, fristgemäß Klage beim Verwaltungsgericht Halle gegen den Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 21.07.2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2011 zu erheben.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Anlage
Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 04.11.2011

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt beanstandete mit Bescheid vom 21.07.2011 den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung 2011 und das Haushaltskonsolidierungskonzept. Gegen diesen Bescheid legte die Stadt mit Schreiben vom 04.08.2011 Widerspruch ein, den das Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 04.11.2011, bei der Stadt eingegangen am 08.11.2011, zurückgewiesen hat. Nach Zurückweisung des Widerspruches kann die Stadt Klage gegen die Beanstandungsverfügung vom 21.07.2011 beim Verwaltungsgericht Halle erheben. Die Dringlichkeit der Angelegenheit ergibt sich daraus, dass aufgrund der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat eine Klage bis zum 08.12.2011 eingelegt werden muss.

Für die Durchführung eines Klageverfahrens spricht schon der Umstand, dass der Bescheid sich nur auf formale Gesichtspunkte wie der Bindung des Landesverwaltungsamtes an das Finanzausgleichsgesetz stützt. Inhaltlich setzt sich der Bescheid nicht mit der Begründung der Stadt auseinander, insbesondere nicht mit dem Paradigmenwechsel beim Abbau des Altdefizites oder der Dauer des Konsolidierungszeitraumes.

Die Klage wird zunächst fristwährend erhoben. Die Begründung wird dem Stadtrat zur Kenntnis vorgelegt.

Wegen der grundsätzlichen haushaltsrechtlichen Fragestellungen, die durch die Beanstandung aufgeworfen werden, wird in Erwägung gezogen, das Klageverfahren durch einen Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt im öffentlichen Haushaltsrecht führen zu lassen.